Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen:

Bund	**BK8-19/00002-A**
OL Berlin	**BK8-19/00003-A**
OL Brandenburg	**BK8-19/00004-A**
OL Bremen	**BK8-19/00005-A**
OL Schleswig-Holstein	**BK8-19/00006-A**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 S. 1, Abs. 1 S. 1 EnWG

wegen **Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

am xx.xx.2019 beschlossen:

Entwurf

1. Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbständige Netzbetreiber, sofern diese Unternehmen die Tätigkeiten Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG ausüben. Damit sind sämtliche verbundenen Unternehmen einer Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen als Adressaten erfasst (beispielsweise Tochterunternehmen und Mutterunternehmen), soweit die in Satz 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

2. Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein adressiertes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung) zuzuordnen. Diese Zuordnung gilt unabhängig davon, ob die energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung von verbundenen, assoziierten oder dritten Unternehmen erbracht werden.

Entwurf

4. Unmittelbare und mittelbare energiespezifische Dienstleistungen

Bei der Umsetzung der Vorgaben von § 6b EnWG und dieser Festlegung ist von den adressierten Unternehmen die nachfolgende Definition von unmittelbaren und mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen zugrunde zu legen:

Der Begriff der unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen bezeichnet die kommerziellen, technischen und/oder wartungsbezogenen Aufgaben im Sinne von Art. 2 Nr. 35 der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2009/73/EG. Damit sind also die „klassischen“ Aufgaben gemeint, die im direkten Zusammenhang mit den Funktionen Erzeugung oder Gewinnung, Übertragung oder Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung stehen. Beispielhaft können hier der Börsenhandel mit Energie und die Vermarktung speziell an Großverbraucher (Supermarktketten usw.) durch ein Tochterunternehmen genannt werden.

Der Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen ist weit auszulegen. Er umfasst beispielsweise die Verbrauchsabrechnung sowie IT-Dienstleistungen. Erfasst sind ebenfalls energierechtliche Beratungsleistungen, die aus einer gemeinsamen Gesellschaft erbracht werden. Hierbei ist zu differenzieren zwischen Leistungen, die für Netzbetreiber (z. B. Dienstbarkeitenrecht oder Fragen zu Lieferantenrahmenmusterverträgen) und für sonstige Unternehmensbereiche (z.B. EFET Verträge für Händler oder Fragen zu Preisanpassungsklauseln in Lieferverträgen für Vertriebe) erforderlich sind.

Der Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen umfasst somit alle Dienstleistungen, welche speziell für die Energiewirtschaft angeboten werden. Somit gehören zu den energiespezifischen Dienstleistungen auch Dienstleistungen, die nach ihrer Art, wie z. B. Geschäftsführung, Rechnungswesen oder Controlling, nur gegenüber dem eigenen verbundenen Netzbetreiber erbracht werden und im vergleichbaren Umfang gegenüber externen Netzbetreibern bzw. anderen Dritten nicht erbracht werden.

Entwurf

5. Prüfungsauftrag

Die Adressaten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Strom) gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten für Dritte nachvollziehbare Angaben und Erläuterungen aufzunehmen und die folgenden Vorgaben einzuhalten:

5.1. Übersicht von verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

5.2. Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung

Entwurf

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größenabhängigen Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Im Einzelnen:

5.2.1. Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

5.2.2. Umlagen

Die im Folgenden näher definierten Umlagen sind in den hierfür vorgesehenen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gesondert als davon-Positionen auszuweisen.

5.2.2.1. EEG-Umlage

Unter diesen Positionen sind die Beträge aus dem Ausgleichsmechanismus nach § 56 ff. EEG auszuweisen.

5.2.2.2. KWKG-Umlage

Unter diesen Positionen sind die Beträge aus der KWKG-Umlage nach § 26 ff. KWKG auszuweisen.

5.2.2.3. Offshore-Netzumlage

Unter diesen Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleichs nach § 17f EnWG auszuweisen.

5.2.2.4. Umlage gemäß § 19 StromNEV

Entwurf

Unter diesen Positionen sind die Beträge aus dem Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV auszuweisen.

5.2.2.5. Umlage für abschaltbare Lasten

Unter diesen Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 18 AbLaV auszuweisen.

5.2.3. Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte

Unter diesen Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus vermiedenen Netzentgelten für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG resultieren.

5.2.4. Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter diesen Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren. Hierzu zählen neben den Kosten für Leistung, Arbeit und Messstellenbetrieb auch Aufwendungen für:

- Singulär genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV)
- Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV
- Blindstrom (bei Bezug vom vorgelagerten Netzbetreiber)
- Netzreservekapazität
- Unterspannungsseitige Messung

5.2.5. Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Nichtvorhandensein eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Entwurf

5.2.6. Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den hierfür vorgesehenen Positionen sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagen gemäß Tenorziffer 5.2.2 gesondert als davon-Position auszuweisen.

5.3. Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist gegeben, wenn ohne den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung ausgewiesen werden müssten. Hierbei sind insbesondere Leistung und Gegenleistung anzugeben.

5.4. Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung auszuweisen. Dabei sind die Anlagengruppen der Anlage 1 zur StromNEV, aufgegliedert auch nach den dort ausgewiesenen Spiegelstrichen, jedoch ohne Angabe des jeweiligen (historischen) Anschaffungsjahres, als „davon“-Positionen der jeweiligen Bilanzposition auszuweisen.

Entwurf

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauerspanne der Anlage 1 zur StromNEV bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

5.5. Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden.

5.6. Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

6. Prüfung

Die in der Ziffer 5 angeführten Angaben sind durch den Prüfer zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung ist unter der Überschrift „Prüfung ergänzende Angaben (Strom)“ darzustellen. Bei der Prüfung sind die festgelegten Datendefinitionen zugrunde zu legen.

Entwurf

Der Prüfungsbericht des Prüfers muss zudem eine explizite Bestätigung über die Einhaltung der in § 6b Abs. 5 EnWG kodifizierten Vorgaben sowie der Vorgaben dieser Festlegung umfassen. Bei Abweichungen von diesen Vorgaben ist der Prüfungsbericht mit einer nachvollziehbaren Begründung für die Abweichung zu versehen.

Zudem muss im Prüfungsbericht durch den Prüfer bestätigt werden, dass die vorgelegten Unterlagen von einem sachkundigen Dritten nachvollzogen werden konnten und geeignet waren, die Vorgaben zu prüfen.

7. Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Ziffer 5.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung und die Angaben zu Ziffer 5.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung aufgenommen werden.

8. Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden.

9. Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

10. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Entwurf

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern eingeleitet.

Hintergrund des Verfahrens sind die Erfahrungen der Beschlusskammer aus den bisherigen regulatorischen Verwaltungsverfahren insbesondere zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie zur Genehmigung der Salden der Regulierungskonten. Diese Verfahren basieren im Wesentlichen auf Angaben aus den Tätigkeitsabschlüssen gemäß § 6b EnWG, wobei in einer Vielzahl von Einzelfragen ein Optimierungspotenzial besteht, was inhaltliche und formelle Fragen betrifft. Um diese Optimierungspotenziale zu heben und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerecht zu werden, wendet die Beschlusskammer die nach § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG bestehende Möglichkeit der Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Buchführung gegenüber den adressierten Unternehmen an.

Die Bundesnetzagentur hat am xx.xx.2019 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls am xx.xx.2019 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt 17/2019 vom 04.09.2019 und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Gelegenheit geben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Entwurf

Am xx.xx.2019 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am xx.xx.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Festlegung von Vorgaben gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern zu zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 S. 1, Abs. 1 S. 1 EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-19/00002-A handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/00003-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABl. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/00004-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die

Entwurf

Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/00005-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/00006-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Adressaten

Der Adressatenkreis der Festlegung ergibt sich aus Tenorziffer 1 i.V.m. der unter Ziffer 1 dargelegten Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Wie § 6b EnWG selbst, richtet sich die Festlegung an vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG, wobei diese lediglich erfasst werden, sofern das jeweilige vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Tätigkeiten Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG ausübt. Gleiches gilt für rechtlich selbständige Netzbetreiber.

Entwurf

In Tenorziffer 1 wird zudem klargestellt, dass sämtliche verbundenen Unternehmen einer Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen als Adressaten erfasst werden, soweit diese die Tätigkeiten der Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung ausüben. Als Beispiele werden Tochterunternehmen und Mutterunternehmen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens genannt. Damit ergibt sich insbesondere für die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Ziffer 3 des Tenors ein weiter Adressatenkreis.

In Tenorziffer 1 wurde zudem die Regelung des § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG im Hinblick auf rechtlich selbständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, übernommen. Trotz der missverständlichen Formulierung in § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG sind hiermit nur vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gemeint, also keinesfalls Unternehmen, die nicht die in § 3 Nr. 38 EnWG genannten erforderlichen Kombinationen von Tätigkeiten aufweisen. In Verbindung mit der unter Ziffer 1 dargelegten Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich sodann auch für den Bereich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen ein eindeutiger Adressatenkreis.

Hierbei ist zu beachten, dass es Konstellationen gibt, in denen Unternehmen, die energiespezifische Dienstleistungen erbringen, nicht als solche regulierte sind. Dies kann eine Dienstleistungsgesellschaft innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder die Muttergesellschaft sein, die den Netzbetrieb an eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft ausgegliedert hat. Diese Unternehmen sind dennoch von § 6b EnWG erfasst. Bei Verfahren nach § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG gegenüber diesen Unternehmen ist entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 6b Abs. 7 S. 7 EnWG die Regulierungsbehörde zuständig, die für das regulierte Unternehmen (also den Netzbetreiber im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen) zuständig ist. Jedenfalls führt die Ausgliederung von energiespezifischen Dienstleistungen bei einem vertikal integrierten Netzbetreiber nicht dazu, dass die für den Netzbetreiber zuständige Regulierungsbehörde insoweit keine Regelungen mehr nach § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG erlassen könnte. Dies gilt auch dann, wenn das adressierte Unternehmen entsprechende Dienstleistungen zusätzlich an Verteilernetzbetreiber erbringen sollte, für die die Beschlusskammer (ggf. in Organleihe für eine Landesregulierungsbehörde) nicht zuständig ist.

Entwurf

Schließlich wird in Tenorziffer 1 die Regelung in § 6b Abs. 8 S. 1 EnWG auch für diese Festlegung übernommen, so dass Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen einzuordnen sind, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, von der Festlegung nicht erfasst werden. Während § 6b Abs. 8 S. 1 EnWG lediglich die Verpflichtungen nach § 6b Abs. 4 bis 7 EnWG für unanwendbar erklärt, verzichtet die Beschlusskammer bezüglich dieser Unternehmen insgesamt auf eine Einbeziehung in den Adressatenkreis der Festlegung.

3. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde zusätzliche Bestimmungen gegenüber Unternehmen nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach § 6b Abs. 1 EnWG anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind. Gemäß § 6b Abs. 2 S. 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde insbesondere zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Eine solche Festlegung muss gemäß § 6b Abs. 6 S. 3 EnWG spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag des jeweiligen Kalenderjahres ergehen.

§ 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet u.a. vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Netzbetreiber, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG haben derartige Unternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für die Tätigkeiten Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 6b Abs. 3 S. 6 EnWG für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den in § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Diese Festlegung trifft zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen.

§ 6b Abs. 6 S. 1 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde nicht nur dazu, Regelungen über die Prüfung des Jahresabschlusses zu treffen. Nach dem Wortlaut der Norm

Entwurf

kann die Regulierungsbehörde „zusätzliche Bestimmungen“ treffen. Eine Eingrenzung des Bezugspunkts der zusätzlichen Bestimmungen enthält der Satz nicht. Nach dem systematischen Zusammenhang der Regelung können sich die zusätzlichen Bestimmungen auf alle Regelungsbereiche des § 6b EnWG, zumindest aber auf die dem § 6b Abs. 6 vorangestellten Absätze 1 bis 5 beziehen. Demnach ist die Beschlusskammer befugt, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Jahresabschlusses und der Tätigkeitsabschlüsse zu treffen, solange diese Bestimmungen sich im Rahmen der durch § 6b EnWG definierten Vorgaben halten.

Die Vorschrift richtet sich nicht an die Prüfer, sondern – wie durch die Gesetzesänderung mit Wirkung zum 28.12.2012 ausdrücklich klargestellt wurde – an die Unternehmen. Sie ist somit nicht auf Vorgaben begrenzt, die erst im Rahmen der abschließenden Prüfung zu beachten sind. Dies stellt keinen Widerspruch dazu dar, dass die Prüfer diese Vorgaben nach dem letzten Satzteil des § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG zu berücksichtigen haben. Da der Jahresabschluss gemäß § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG zu prüfen ist und hiervon nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG umfasst sind, liegt es in der Natur der Sache, dass jede nähere Ausgestaltung der Jahresabschlüsse oder der Tätigkeitsabschlüsse Auswirkungen auf die Tätigkeit der Prüfer hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um methodische Vorgaben für die Durchführung der Prüfung oder um inhaltliche Vorgaben für die zu prüfenden Abschlüsse handelt.

Auch die Bezugnahme auf Absatz 5 im ersten Satzteil des § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG grenzt den Regelungsbereich der Norm nicht ein, sondern stellt lediglich klar, dass die dort geregelten besonderen Pflichten des Prüfers durch eine Festlegung mit wie auch immer gearteten Bestimmungen nicht relativiert werden. Deutlich wird dies auch durch die Formulierung des § 6b Abs. 6 S. 2 EnWG, wonach die Regulierungsbehörde „insbesondere“ zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfung festlegen kann. Das Wort „insbesondere“ impliziert, dass die Festlegungskompetenz mehr als nur Prüfungsschwerpunkte umfasst.

4. Prüfungspflicht (Ziffer 2 des Tenors)

Gemäß Ziffer 2 des Tenors haben die Adressaten ungeachtet von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Regelung hebt somit die Erleichterung nach §

Entwurf

316 Abs. 1 S. 1 HGB auf. Soweit die Unternehmen einen Lagebericht aufstellen, ist auch dieser prüfen zu lassen.

Während § 6b Abs. 6 S. 2 EnWG explizit die Festlegung von zusätzlichen Schwerpunkten für die Prüfungen ermöglicht, kommt eine solche Festlegung denklogisch nur dann zum Tragen, sofern eine Prüfung auch stattfindet bzw. stattfinden muss. Ziffer 2 des Tenors hat zur Folge, dass unabhängig von der Frage, ob es sich bei der in § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG niedergelegten Regelung um einen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis handelt, die adressierten Unternehmen von größenabhängigen Erleichterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses keinen Gebrauch machen können.

Die Regelung stellt sicher, dass die in dieser Festlegung geregelten Grundsätze flächendeckend auf alle adressierten Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur (Bundeszuständigkeit und Organleihe) Anwendung finden können. Die Regelung ist geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu erreichen. Sie ist auch verhältnismäßig, da eine Prüfpflicht einen nur geringen Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten darstellt. Bereits nach den Regelungen des HGB besteht bei Kapitalgesellschaften (und dies ist nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform, der richtige Maßstab) nur in Fällen von kleinen Kapitalgesellschaften eine Befreiung von der Prüfpflicht, § 316 Abs. 1 S. 1 HGB. Durch die Regelungen zur Prüfpflicht von kommunalen Eigenbetrieben (vgl. etwa § 103 Abs. 1 GO NRW) sowie die in § 53 HGrG niedergelegten Grundsätze erfährt die Ausnahme von der Prüfpflicht ohnehin zahlreiche Rückausnahmen. Die Regelung in Tenorziffer 2 stellt somit im Ergebnis eine verhältnismäßige Gleichbehandlung bezüglich dieser Fragestellung sicher.

5. Definition und Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen (Ziffern 3 und 4 des Tenors)

In Tenorziffer 4 wird der Begriff der unmittelbaren und mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen näher definiert. Die Definition der unmittelbaren und mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen orientiert sich an der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (vgl. BT-Drs. 17/10754, S. 21). Die in Tenorziffer 4 formulierte Definition wurde bereits mit entsprechendem Inhalt durch die Landesregulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg erlassen (Festlegung vom 02.06.2015, Az. 4-4455.7/45, S. 30 f.) und ist insoweit gegenüber einer Vielzahl von betroffenen Unternehmen in Landeszuständigkeit bestandskräftig geworden. Die Festlegung auch durch die Bundesnetzagentur ist für

Entwurf

Zwecke einer einheitlichen Handhabung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs im Rahmen der Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG geeignet, erforderlich und angemessen.

In diese Erwägungen sind auch die Erfahrungen der Beschlusskammer zu Prüfhandlungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV eingeflossen. Bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit von Dienstleistungskosten wird insoweit häufig seitens der Netzbetreiber die fehlende Möglichkeit einer externen Ausschreibung geltend gemacht. Dies sei darin begründet, dass die innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erbrachten Dienstleistungen solche besonderer Art seien, die nicht ohne weiteres extern ausgeschrieben werden könnten. Derartige Dienstleistungen sind somit als energiespezifische Dienstleistungen gemäß der nach Tenorziffer 4 festgelegten Definition zu verstehen, da diese Dienstleistungen speziell für die Energiewirtschaft erbracht werden.

In Tenorziffer 3 wird klarstellend angeordnet, dass, sofern ein adressiertes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG erbringt, diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung) zuzuordnen sind. Ferner wird klargestellt, dass diese Zuordnung unabhängig davon gilt, ob die energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung von verbundenen, assoziierten oder dritten Unternehmen erbracht werden.

Wird also innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens beispielsweise durch eine Muttergesellschaft gegenüber dem rechtlich selbständigen, verbundenen Netzbetreiber eine energiespezifische Dienstleistung erbracht, trifft in diesem Fall die Muttergesellschaft als Adressatin dieser Festlegung die Pflicht, einen entsprechenden Tätigkeitsabschluss „Elektrizitätsverteilung“ aufzustellen. Gleiches gilt, wenn diese Dienstleistung durch eine ausgegliederte Dienstleistungsgesellschaft, die Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist, erbracht wird.

Da der Begriff der energiespezifischen Dienstleistung nicht zwischen der Erbringung an verbundene, assoziierte oder dritte Unternehmen differenziert, ergeben sich insoweit keine Konsequenzen für die festgelegte Verpflichtung zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses. Erbringt also beispielsweise die Muttergesellschaft innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens energiespezifische Dienstleistungen

Entwurf

auch an dritte Netzbetreiber, ist dies in den Tätigkeitsabschluss „Elektrizitätsverteilung“ der Muttergesellschaft aufzunehmen.

Hierbei kann im Ergebnis dahinstehen, ob sich diese Zuordnung bereits aus dem Gesetz ergibt oder durch diese Festlegung etwaige Optionsmöglichkeiten bei der Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse eingeschränkt werden.

Zur Überzeugung der Beschlusskammer ist eine Dienstleistung, jedenfalls sofern sie energiespezifisch ist und gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung oder Elektrizitätsverteilung erbracht wird, auch beim Erbringer der Dienstleistung dem entsprechenden Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Eine Zuordnung zum Bereich der anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors nach § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG kommt nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Historie der Vorschriften nicht in Betracht.

Bereits der Wortlaut verbietet eine Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors. Diese verstehen sich als Abgrenzung zu den in § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereichen. Sofern ein Bezug des unternehmerischen Handelns des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu einem der in § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Tätigkeitsbereiche besteht, ist dieses unternehmerische Handeln dem entsprechenden Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Unternehmen um einen rechtlich selbständigen Netzbetreiber, ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit einem nicht nach § 7 EnWG rechtlich entflochtenen Netzbetrieb oder um ein rechtlich selbständiges Unternehmen handelt, das zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehört und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen etwa auf dem Gebiet der Elektrizitätsverteilung erbringt. Dagegen spricht auch nicht der Wortlaut der Definition von „Verteilung“ nach § 3 Nr. 37 EnWG. Hier wird Elektrizitätsverteilung definiert als Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niederer Spannung über Elektrizitätsverteilernetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst. Hieraus lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, dass bestimmte, für den Transport erforderliche, energiespezifische Leistungen nur dann der Elektrizitätsverteilung unterfallen, wenn diese durch den Netzbetreiber selbst erbracht werden. Im Gegenteil spricht die Regelung in Art. 2 Nr. 35 der Richtlinie 2009/72/EG vom 13.07.2009 dafür, unter den Begriff der Verteilung auch die hierfür erforderlichen, jedenfalls energiespezifischen Dienstleistungen zu fassen. Denn hieraus ergibt sich, dass unter „Verteilung“ nicht nur der reine Transport von Elektrizität zu ver-

Entwurf

stehen ist, sondern auch die kommerziellen, technischen und/oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Funktion Verteilung. Sofern diese Aufgaben von einem anderen Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erbracht werden, gebietet jedenfalls eine richtlinienkonforme Auslegung eine Einbeziehung in den entsprechenden Tätigkeitsbereich etwa der Elektrizitätsverteilung.

Eine Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors würde auch dem Sinn und Zweck der Regelung und dem erklärten Willen des Gesetzesgebers widersprechen. Bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen „muss die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sichergestellt werden, um eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs zu gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich auch für zum vertikal integrierten Unternehmen gehörige rechtlich selbständige Netzbetriebsgesellschaften sowie für rechtlich selbständige Unternehmen, die mit dem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind und unmittelbar oder mittelbar energiespezifische Serviceleistungen erbringen.“ (BT-Drs. 17/10754, S. 21). Sofern aus dem Netzbetrieb bestimmte, für die Verteilungstätigkeit erforderliche, energiespezifische Leistungen ausgelagert und von einer verbundenen Dienstleistungsgesellschaft erbracht werden, würde der Sinn und Zweck des § 6b EnWG konterkariert werden, wenn aufgrund dieser Auslagerung die Tätigkeit plötzlich nicht mehr in einem Tätigkeitsabschluss des Bereichs „Elektrizitätsverteilung“ identifizierbar wäre, sondern zusammen mit nicht regulierten Tätigkeiten wie der Erzeugung und dem Vertrieb den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors zugeordnet werden könnte.

Schließlich ist auch die Praxis, die Zuordnung der energiespezifischen Dienstleistungen beispielsweise zu den Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ oder „anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors“ letztlich dem Zufall zu überlassen, nicht mit dem Sinn und Zweck der Vermeidung von Quersubventionierung zu vereinbaren. Bei einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen kann die Zuordnung zu den Tätigkeitsbereichen nicht davon abhängen, welcher Teil des Unternehmens bzw. welches Unternehmen innerhalb der verbundenen Gruppe von Unternehmen die Tätigkeit ausübt. Evident ist dies in der Konstellation, in der der Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung auch die Verpachtungstätigkeit nach § 6b Abs. 3 S. 2 EnWG ausübt. In diesem Fall ist es etwa nach Auffassung des IDW in das Belieben des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens gestellt, welchem Tätigkeitsbereich die energie-

Entwurf

spezifische Dienstleistung gegenüber dem Netzbetrieb zugeordnet wird (IDW RS ÖFA 2, 03.09.2013, Rn. 28).

Auch aus der Historie des § 6b EnWG lässt sich dieses Auslegungsergebnis ableiten. Denn die vom Gesetzgeber vorgenommene Klarstellung im Hinblick auf energiespezifische Dienstleistungen wäre letztlich folgenlos, wenn diese Dienstleistungen stets bei den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors verbucht werden könnten (und dadurch mit wettbewerblichen Tätigkeiten vermengt würden), auch wenn die Dienstleistung gegenüber dem Netzbetrieb erbracht werden.

Sofern entgegen der durch die Beschlusskammer vertretenen Auffassung entsprechende Optionsmöglichkeiten bei der Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse gegeben sein sollten, werden diese durch die Regelungen in den Tenorziffern 3 und 4 eingeschränkt. Diese Regelungen dienen dem Zweck, eine Quersubventionierung zwischen monopolistischen und wettbewerblichen Bereichen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auch dann zu vermeiden, wenn energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem monopolitischen Bereich des Netzbetriebs erbracht werden. Die Vorgaben des § 4 Abs. 5a StromNEV zeigen die praktische Relevanz dieses Themenkomplexes gerade für die Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV. Die Regelung ist geeignet, einen Tätigkeitsabschluss für die energiespezifischen Dienstleistungen, die gegenüber dem Netzbetrieb erbracht werden, herbeizuführen. Ein solcher Tätigkeitsabschluss ist auch erforderlich, da andernfalls eine Vermengung dieser energiespezifischen Tätigkeiten mit anderen, auch wettbewerblichen Tätigkeiten erfolgen würde. Die Regelung ist auch angemessen. Die Aufstellung eines entsprechenden Tätigkeitsabschlusses ist für die betroffenen Unternehmen zumutbar und wird bereits heute teilweise praktiziert.

Die Beschlusskammer hat davon abgesehen, die Pflicht zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses je Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung vorzusehen. Aufgrund der nicht differenzierenden Definition von energiespezifischen Dienstleistungen nach verbundenen und nicht-verbundenen Empfängern der Dienstleistung ist insofern keine Differenzierung festgelegt. Im Rahmen der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus wird dementsprechend eine Aufteilung der in dem entsprechenden Tätigkeitsabschluss ausgewiesenen Positionen erforderlich sein. Die adressierten Unternehmen können Zweifel bei dieser Aufteilung bereits im Vorfeld ausräumen, wenn

Entwurf

auf freiwilliger Basis entsprechende differenzierte Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt werden.

Klarstellend sei erwähnt, dass je nach Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung diese nicht zwingend einem der Tätigkeitsbereiche nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 EnWG zuzuordnen sind. Werden energiespezifische Dienstleistungen etwa gegenüber dem Vertrieb innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erbracht, sind diese den anderen Tätigkeiten innerhalb der Elektrizitätsversorgung zuzuordnen.

Hinsichtlich nicht energiespezifischer Dienstleistungen gilt, dass soweit ein verbundenes vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung bzw. Elektrizitätsübertragung energiespezifische Dienstleistungen erbringt und/oder Netzinfrastruktur überlasst und auch zusätzlich sonstige Dienstleistungen gegenüber diesem Tätigkeitsbereich erbringt, es zweckmäßig ist, bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses „Elektrizitätsverteilung“ des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auch die sonstigen gegenüber dem entsprechenden Tätigkeitsbereich erbrachten Dienstleistungen in den Tätigkeitsabschluss „Elektrizitätsverteilung“ einzubeziehen. Zum einen werden hierdurch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den energiespezifischen Dienstleistungen und den sonstigen Dienstleistungen vermieden, zum anderen erleichtert dies die Nachweisführung nach § 4 Abs. 5a StromNEV im Rahmen der Kostenprüfung für die sonstigen Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Regelung, sondern einen unverbindlichen Hinweis der Beschlusskammer.

6. Erweiterung des Prüfungsauftrages (Ziffer 5 des Tenors)

Mit der Tenorziffer 5 erfolgt eine Erweiterung des Prüfungsauftrages durch Setzung von entsprechenden Prüfungsschwerpunkten. Hierbei werden die Adressaten der Festlegung verpflichtet, im Prüfungsauftrag wiederrum den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht bestimmte Angaben und Erläuterungen aufzunehmen und zu testieren. Soweit hier auf bestimmte Rechtsnormen Bezug genommen wird, beispielsweise die Regelungen zu Umlagen, sind insofern auch entsprechende Nachfolgeregelungen mit in Bezug genommen.

Die Festlegung verfolgt hierbei stets den Zweck, dass Angaben mit Bezug zu bestimmten regulatorischen Aufgaben ausgewiesen und erläutert werden und dieser Ausweis

Entwurf

einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, die Umstände (auch im Zeitablauf) nachzuvollziehen und erforderlichenfalls weitere Prüfungen durchzuführen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an den Vorgaben des § 6b Abs. 3 S. 5 EnWG, wonach beispielsweise Schlüsselungen sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein müssen und die Einhaltung dieser Pflicht gemäß § 6b Abs. 5 S. 1 EnWG vom Prüfer auch zu prüfen ist.

Im Einzelnen:

6.1 Übersicht von verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen (Ziffer 5.1 des Tenors)

Die angeforderten Angaben sind erforderlich, um die Einhaltung der Regelungen des § 6b Abs. 1 EnWG überprüfen zu können und dienen zudem den Prüfhandlungen nach § 4 Abs. 5 und Abs. 5a StromNEV. Diese Angaben wurden bisher bereits im Rahmen der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus von den Netzbetreibern entsprechend aufbereitet, so dass sich durch die hier geregelten Verpflichtungen keine materiellen Änderungen ergeben. Durch die Aufnahme in den Prüfungsbericht erfolgt zusätzlich eine Testierung der Angaben durch den Prüfer.

6.2 Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung (Ziffer 5.2 des Tenors)

Die angeforderten Angaben sind für verschiedene, regulatorische Zwecke erforderlich, insbesondere für die Genehmigung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV sowie die Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV. Die Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) enthalten überblicksartig die in den Tenorziffern 5.2.1 bis 5.2.6 bezeichneten Positionen.

Die Beschlusskammer hat keine Aufhebung der größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Hinblick auf die zu veröffentlichenden Tätigkeitsabschlüsse angeordnet. Lediglich im Prüfungsbericht sind, ausgehend von den aufgestellten Tätigkeitsabschlüssen, zusätzliche Angaben zu leisten. Hierbei handelt es sich um Angaben, die bereits jetzt ohnehin für regulatorische

Entwurf

Verfahren erforderlich sind und bisher bei den Netzbetreibern abgefragt werden mussten. Im Einzelnen:

6.2.1 Ausweis des Rohergebnisses (Ziffer 5.2.1 des Tenors)

Ziffer 5.2.1 des Tenors bestimmt, dass sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen sind. Hierdurch wird insbesondere ein transparenter Ausweis der hierunter zusammengefassten Erlöse und Aufwendungen ermöglicht.

6.2.2 Ausweis von Umlagen (Ziffer 5.2.2 des Tenors)

Durch den gesonderten Ausweis der in den Ziffern 5.2.2.1 bis 5.2.2.5 des Tenors näher bezeichneten Umlagen in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird deren korrekte Berücksichtigung insbesondere im Rahmen der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV ermöglicht.

6.2.3 Ausweis von Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte (Ziffer 5.2.3 des Tenors)

Der gesonderte Ausweis von Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte dient der Prüfung des Saldos des Regulierungskontos.

6.2.4 Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten Ausweis (Ziffer 5.2.4 des Tenors)

Gleiches gilt für den gesonderten Ausweis von Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten.

6.2.5 Ausweis von Kapitalausgleichsposten (Ziffer 5.2.5 des Tenors)

Der Ausweis von Kapitalausgleichsposten dient insbesondere der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV. Durch den Ausweis von bilanziellen Ausgleichsposten oder ähnlichen Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, in den hierfür vorgesehenen Positionen, wird deren eindeutige Identifikation ermöglicht. Gleiches gilt für die gegebenenfalls zu erfolgende ausdrückliche Bestätigung des Nichtvorhandenseins solcher Positionen.

Entwurf

6.2.6 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen (Ziffer 5.2.6 des Tenors)

Nach Ziffer 5.2.6 des Tenors sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagen gemäß Tenorziffer 5.2.2 gesondert als davon-Position auszuweisen. Hierdurch wird eine entsprechende Prüfung der Bruttobeträge sowie des Saldierungsvorgangs in regulatorischen Prozessen wie der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV ermöglicht.

6.3 Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung (Ziffer 5.3 des Tenors)

Gemäß Ziffer 5.3 des Tenors sind ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung zu tätigen. Hierdurch wird ein transparenter, fortlaufender Ausweis entsprechender Geschäftsvorfälle ermöglicht, die erhebliche Auswirkungen auf das Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 StromNEV haben können.

6.4 Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung (Ziffer 5.4 des Tenors)

Gemäß Ziffer 5.4 des Tenors ist im Prüfungsbericht ein den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung auszuweisen. Ergänzend zu den gesetzlichen Angaben sind zudem die Anlagengruppen der Anlage 1 zur StromNEV, aufgegliedert auch nach den dort ausgewiesenen Spiegelstrichen (beispielsweise die Anlagengruppen „Leichtfahrzeuge“ (I.10. erster Spiegelstrich) und „Schwerfahrzeuge“ (I.10. zweiter Spiegelstrich))., jedoch ohne Angabe des jeweiligen (historischen) Anschaffungsjahres, als „davon“-Positionen der jeweilige Bilanzposition auszuweisen.

Durch ein derartiges Anlagengitter wird ein Abgleich von handelsrechtlichen und kalkulatorischen Buchwerten ermöglicht. Hierbei bleibt die Beschlusskammer hinter den Anfor-

Entwurf

derungen der Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg (Festlegung vom 02.06.2015, Az. 4-4455.7/45, dort Tenorziffer 2.4) zurück und verzichtet auf eine Aufgliederung nach den jeweiligen historischen Anschaffungsjahren, die Trennung nach einerseits historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und andererseits indirekt zugerechnetem Anlagevermögen sowie den gesonderten Ausweis der Reduktion der Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund aktivisch angesetzter Ertragszuschüsse.

6.5 Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung (Ziffer 5.5 des Tenors)

Gemäß Ziffer 5.5 des Tenors ist ein Rückstellungsspiegel für den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung sowie des Gesamtunternehmens im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Darstellung sowie die geforderte Verknüpfung mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht eine Überprüfung von Sachverhalten mit Bezug zu Rückstellungen etwa im Rahmen der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV.

6.6 Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung (Ziffer 5.6 des Tenors)

Pflichten aus Gewinnabführungsverträgen stellen Verbindlichkeiten im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 5 StromNEV dar (vgl. BGH, Beschluss vom 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 28, juris). Entsprechende Verbindlichkeiten mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung sind im Prüfungsbericht gesondert auszuweisen. Hierbei sind die gesamte Verbindlichkeit sowie der auf den entsprechenden Tätigkeitsbereich entfallende Anteil darzulegen.

7. Prüfung (Ziffer 6 des Tenors)

Gemäß Ziffer 6 des Tenors sind die in Ziffer 5 des Tenors angeführten Angaben durch den Prüfer zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist unter der Überschrift „Prüfung ergänzende Angaben (Strom)“ im Prüfungsbericht darzustellen. Bei der Prüfung sind die festgelegten Datendefinitionen zugrunde zu legen. Hierbei muss der Prüfungsbericht zudem eine explizite Bestätigung über die Einhaltung der in § 6b Abs. 5 EnWG kodifizierten Vorgaben sowie der Vorgaben dieser Festlegung umfassen. Bei Abweichungen

Entwurf

von diesen Vorgaben ist der Prüfungsbericht mit einer nachvollziehbaren Begründung für die Abweichung zu versehen. Zudem muss im Prüfungsbericht durch den Prüfer bestätigt werden, dass die vorgelegten Unterlagen von einem sachkundigen Dritten nachvollzogen werden konnten und geeignet waren, die Vorgaben zu prüfen.

Diese festgelegten Anforderungen gewährleisten, dass hinsichtlich der in Ziffer 5 des Tenors geregelten Vorgaben an den Ausweis von einzelnen Angaben im Prüfungsbericht jeweils eine Prüfung durch den Prüfer erfolgt. Insofern erfolgt eine Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gemäß § 6b Abs. 6 S. 2 EnWG.

8. Darlegung im Tätigkeitsabschluss (Ziffer 7 des Tenors)

Gemäß Ziffer 7 des Tenors können die Angaben zu Ziffer 5.2 des Tenors direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung und die Angaben zu Ziffer 5.4 des Tenors direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Option.

9. Anwendungszeitraum (Ziffer 8 des Tenors)

Gemäß Ziffer 8 des Tenors ist die Festlegung für die Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden. Damit werden in allen Fällen die zeitlichen Vorgaben nach § 6b Abs. 6 S. 3 EnWG eingehalten. Für die Adressaten der Festlegung sowie die Prüfer besteht somit eine angemessene Vorlaufzeit. Gemäß der gesetzgeberischen Wertung hätte die Festlegung auch zu einem späteren Zeitpunkt mitten im relevanten Geschäftsjahr erfolgen können. In den weit überwiegenden Fällen liegt der Bilanzstichtag der adressierten Unternehmen auf dem 31.12.2020. Soweit in Einzelfällen der 30.09.2020 der Bilanzstichtag ist, werden ebenso die Vorgaben des § 6b Abs. 6 S. 3 EnWG eingehalten. Auch hier besteht eine etwas kürzere, aber nach wie vor angemessene Vorlaufzeit.

10. Übermittlung des Prüfungsberichts (Ziffer 9 des Tenors)

Gemäß Ziffer 9 des Tenors haben die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Entwurf

Mit dieser Regelung wird die Übermittlungspflicht nach § 6b Abs. 7 S. 1 EnWG näher konkretisiert. Sofern die Bundesnetzagentur die schriftliche Übermittlung aus Vereinfachungsgründen durch eine Übermittlung über das Energiedatenportal ersetzt, gilt dies für alle Adressaten. Soweit diese noch keinen Zugang zum Energiedatenportal haben, besteht bis zu den Stichtagen für die Übermittlung eine ausreichende Vorlaufzeit zur Einrichtung des Zuganges.

11. Ermessen

Die Beschlusskammer hat das ihr gemäß § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG zustehende Aufgriffsermessen dahingehend ausgeübt, das vorliegende Festlegungsverfahren einzuleiten. Ausgehend aus der umfangreichen Prüfungspraxis der vergangenen Jahre und Regulierungsperioden hat sich gezeigt, dass einzelne Prüfschritte in Verwaltungsverfahren durch relativ geringfügige Erweiterungen der Verpflichtungen nach § 6b EnWG beschleunigt und inhaltlich abgesichert werden können.

Die inhaltliche Zweckdienlichkeit für die Verwaltungsverfahren der Beschlusskammer und damit der legitime, öffentliche Zweck der einzelnen Regelungsinhalte wurde unter den Ziffern 4 bis 10 bereits erörtert. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Die Regelungen dienen der Regulierung der Elektrizitätsnetze mit den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und zur Verwirklichung dieser Ziele auch angemessen. Soweit lediglich eine Darlegung im Prüfungsbericht des Prüfers verlangt wird (Ziffer 5 des Tenors), hat die Beschlusskammer insofern auch auf eine Veröffentlichung von möglicherweise sensiblen Einzelangaben verzichtet. Da es sich überwiegend um Angaben handelt, die bei den Unternehmen ohnehin vorhanden sind bzw. bereits in der Vergangenheit im Rahmen von Verwaltungsverfahren vorgelegt werden mussten, liegt keine unangemessene Belastung der Unternehmen vor. Die zusätzliche Erweiterung durch die Prüfung der entsprechenden Angaben (Ziffern 5 und 6 des Tenors) erhöht zwar zunächst den Gesamtaufwand für die Unternehmen. Dies wird aber insofern kompensiert, als dass der unternehmerische Aufwand in den auf diesen Daten basierenden Verwaltungsverfahren und den dort geltenden Nachweispflichten verringert wird.

Entwurf

Soweit die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen festgelegt wird (Ziffer 3 des Tenors), handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die sich eng am Zweck des § 6b EnWG, der Verhinderung von Quersubventionierung, orientiert. Hinsichtlich der diesbezüglichen Ermessenserwägungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen. Insbesondere erfolgt hier keine weitere Aufgliederung des Ausweises von Einzelangaben im erforderlichen Tätigkeitsabschluss. Vielmehr ergib sich die für die Veröffentlichung maßgebliche Darlegungstiefe aus dem HGB. Die Beschlusskammer ordnet auch insoweit nicht die Aufhebung von größenabhängigen Erleichterungen an, so dass die erforderliche Aggregation von Einzelangaben erhalten bleibt.

12. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Unternehmen erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

13. Gebühren (Ziffer 10 des Tenors)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG. Dieser setzt voraus, dass gemäß § 91 Abs. 1 S. 4 EnWG die Entscheidung zu einem überwiegenden Anteil an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet ist und die Regulierungsbehörde diesem die Entscheidung oder einen schriftlichen Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung förmlich zustellt.

14. Anlagen

Die Anlage 1 (Bilanz) und Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Entwurf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-19/00002-A (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-19/00003-A (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-19/00004-A (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-19/00005-A (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/00006-A (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Bourwieg	Wetzl	Petermann

Entwurf